



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Der Oberbürgermeister  
Hafen- und Seemannsamt  
Abteilung Hafenanbau und Bewirtschaftung  
Warnowufer 60a  
18057 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Hafen- und Seemannsamt Rostock  
Hafenbehörde  
Ost-West-Str. 8  
18147 Rostock

Auskunft erteilt: Herr Hagedorn  
E-Mail: sven.hagedorn@rostock.de  
Zimmer: 2.06

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
14.08.2020

Unsere Zeichen  
83.02.2  
HNO 2.4

Telefon/Telefax  
0381 381 8700/  
0381 381 8735

Datum  
16.12.2020

### **Genehmigung zum Betrieb für das Hafengebiet HNO 2.4 – Passagierkai Warnemünde mit Werftbecken und Werftkai**

Gem. §§ 6 (1) sowie 11 (2) des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes (**WVHaSiG M-V**) in der Fassung vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 296, Stand 3. August 2018) erteilt das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock **als zuständige Wasserverkehrsbehörde** die Genehmigung zum Betrieb

**bis zum 31.12.2029.**

Eine Genehmigung über den 31.12.2029 hinaus ist spätestens bis zum 30.09.2029 zu beantragen.

Diese Genehmigung berechtigt nicht, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Soll eine Anlegestelle des Hafengebietes dem Fahrgastschiffs- bzw. Fährverkehr über See oder dem Güterumschlag dienen, so geht die Zuständigkeit nach § 11 Abs. (1) **WVHaSiG M-V** an das für Verkehr zuständige Ministerium.

### **Gültige Hafenbehördliche Bekanntmachungen und Einschränkungen**

Gemäß Hafenbehördlicher Bekanntmachung Nr. 09/2012, vom 16.03.2012, bleiben die, durch die Hafenbehörde in Ihrem Zuständigkeitsumfang als Ordnungs- und Verkehrsbehörde angeordneten Sperrungen der Liegeplätze P9 bis P13 weiterhin bestehen bzw. unterliegen einer genehmigungspflichtigen, eingeschränkten Nutzung.

Des Weiteren sind die Kaiblöcke 2 und 3 am Liegeplatz 3 ehem. Werftgelände von einer Nutzung ausgeschlossen.

#### Telefon

Zentrale 0381 381-0  
Telefax 0381 381-1902

#### Internet

rathaus.rostock.de

#### Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG DE60 1203 0000 0000 1003 21  
OstseeSparkasse Rostock DE27 1305 0000 0205 6000 00  
Deutsche Bank AG DE79 1307 0000 0116 8038 00  
HypoVereinsbank AG DE22 2003 0000 0019 5654 99  
Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

#### IBAN

#### BIC

BYLADEM1001  
NOLADE21ROS  
DEUTDEBRXXX  
HYVEDEMM300  
DE28ZZZ00000009553

#### Besucherzeiten

nach Vereinbarung

Diese Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Bedingungen und Auflagen erteilt, um nachteilige Wirkungen auf Dritte zu verhüten oder auszugleichen:

1. Die Hafenanlage ist **dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung** zu stellen.
2. Deren Kaianlagen sind regelmäßig zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.  
Insbesondere sind die ausreichende **Standicherheit und Tragfähigkeit** von Spundwänden und Kaianlagen in Anlehnung an die **Bauwerksinspektionsaufgaben** nach den Verwaltungsvorschriften der WSV des Bundes (VV WSV 2101) bzw. gem. DIN 1076 regelmäßig zu prüfen.  
Über festgestellte, potentiell gefährdende Auffälligkeiten oder Schadstellen ist die Hafenbehörde unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Bauwerksüberwachung/ -überprüfung ist dann auch in kürzeren Intervallen durchzuführen.
3. Beabsichtigte Änderungen vorhandener Anlagen oder deren Betrieb bzw. Nutzung sind der Hafenbehörde **rechtzeitig** vor Durchführung schriftlich mitzuteilen; ebenso Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustands sowie sonstige Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen.
4. Zur Gefahrenabwehr und Gewährleistung einer sicheren Benutzbarkeit der Hafenanlagen sind diese ordnungsgemäß einzurichten und zu führen.  
**Kontaktdaten** verantwortlicher Personen bzw. Dritter sind der Hafenbehörde mitzuteilen.
5. Verwalten, Unterhalten und Bewirtschaften von Hafenanlagen schließt die Wahrnehmung der **Verkehrssicherungspflicht** betreffender Nutzflächen ein.  
Die Liegeplätze sind so einzurichten und zu erhalten, dass sie ein sicheres Anlegen und Liegen ermöglichen. Es ist nur solchen Fahrzeugen das Anlegen zu gestatten, für welche die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage sowie die Wassertiefen ausreichen (Liegeplatz-Nutzungsparameter).
6. Aktualisierte Peilpläne und Bestandspläne sind der Hafenbehörde zur Verfügung zu stellen.  
Der Ist-Zustand der Wassertiefen ist durch Peilungen des Hafengebietes auf Anforderung, aber mindestens in einem Intervall von 5 Jahren festzustellen und der Hafenbehörde zur Verfügung zu stellen.  
Für Rettungsmittel bzw. Rettungseinrichtungen ist in ausreichendem Maß zu sorgen.
7. An den Anlagen dürfen, außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt beeinträchtigen, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen oder behindern können.
8. Werden durch den Betrieb Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen im Hafengewässer verursacht, so sind diese Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dies betrifft ebenso die Zufahrten zur Nutzfläche. Baggerarbeiten bedürfen einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung. Hafenbauliche Vorhaben nach § 6 Abs. WVHaSiG M-V erfordern das wasserrechtliche Einvernehmen nach § 118 LWaG.
9. Diese Genehmigung ersetzt nicht andere, nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderlichen Abnahmen und Genehmigungen.

**Kosten**

Aus Gründen allgemeinen öffentlichen Interesses wird der Antragsteller von der Erhebung einer Gebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden (HafBehKostVO M-V, vom 12. März 2015) befreit.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Hafen- und Seemannsamt, Ost-West-Str. 8, 18147 Rostock oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Hans-Dieter Kluge

Stellv. Hafenkapitän

